

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0973

Zuständig: Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Verfasser: Damme, Katrin



Ahaus, 13.05.2024

Beratungsfolge

Rat

28.05.2024 TOP Ö

6

Beratungsgegenstand

Verlängerung des Betrauungsaktes mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der Verlängerung des beigefügten Betrauungsaktes des Kreises Borken für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) um weitere zehn Jahre gemäß dem beigefügten Vertragstext zu und ermächtigt die Verwaltung, den Betrauungsakt an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu erlassen.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für die WFG vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung der WFG werden angewiesen, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Rechtsgrundlage:

Artikel 106 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. Freistellungsbeschluss).
§ 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW, § 53 KrO NRW, § 113 Abs. 1 GO NRW

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Ahaus hat mit Beschluss vom 18.12.2014 die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Borken mbH (WFG) in Form eines Betrauungsaktes mit der Wahrnehmung der allgemeinen Wirtschaftsförderung der Gemeinde/Stadt betraut. Der Betrauungsakt erfolgte auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. November 2011. Der Betrauungsakt erfolgte vorsorglich zur Legitimierung einer etwaigen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Zuschussgewährung des Kreises Borken und der 17 kreisangehörigen Kommunen. Nach dem im Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Beschlusses vorgesehenen 10-Jahres-Zeitraum für die Betrauung, ist nun eine Verlängerung des Betrauungsaktes vorgesehen.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen („DAWI-Mitteilung“). Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu. Hierbei handelt es sich z.B. um Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen, aber auch allgemeine, auf die Region beschränkte Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaftsförderung (z.B. Gründungsberatung, Bestandsbetreuung und Standortmarketing) können darunter gefasst werden. Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedsstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann.

Staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI können Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sein. Für diese Beihilfen sind Ausnahmeregelungen geschaffen worden. So sind staatliche Beihilfen für DAWI, deren Wert in drei auf einander folgenden Steuerjahren 750 T-EUR nicht übersteigen, mit dem Binnenmarkt vereinbar und müssen nicht angezeigt werden („DAWI-De-minimis-Verordnung“). Auch gibt es einen „DAWI-Freistellungsbeschluss“ der u.a. die Fälle von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI regelt. Diese müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und sind somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist allerdings ein formeller Betrauungsakt. Der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission enthält hierzu inhaltliche Vorgaben:

- a. Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b. das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c. die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- d. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen,

- f. einen Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss.

Der Rat der Stadt Ahaus hatte am 18.12.2014 erstmals einen Betrauungsakt für die WFG beschlossen (siehe Sitzungsvorlage RA/2014/007). Dieser Betrauungsakt begann am 01.01.2015 und endet am 31.12.2024. Festgelegt wurde seinerzeit, dass die Stadt Ahaus nach Ablauf des erstmaligen 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüft, ob die Voraussetzungen für die Betrauung noch gegeben sind. Ab 01.01.2025 ist eine Verlängerung der Betrauung durch Beschluss Stadtrates für einen weiteren 10-Jahreszeitraum bis zum 31.12.2034 erforderlich.

Die WFG erbringt Dienstleistungen, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Kreises Borken, seiner kreisangehörigen Kommunen, der hiesigen Unternehmen und der Bevölkerung liegen. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erhält die WFG eine Kostenerstattung in Form eines jährlichen Verlustausgleiches (§ 8 Abs. 3 WFG-Gesellschaftsvertrag). 50 Prozent des Verlustausgleiches trägt der Kreis Borken. Der verbleibende Betrag wird nach dem Einwohner-schlüssel auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt. Der auszugleichende Verlust wird im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Jahresabschlusses geprüft und festgestellt. Da sich der jährlich auszugleichende Verlust oberhalb der De-minimis-Grenze bewegt, wurde der als Anlage beigefügte Betrauungsakt entwickelt.

Da die WFG weiterhin ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, wird deren Wirtschaftsplan als Berechnungsgrundlage für die erforderlichen Ausgleichsleistungen herangezogen. Die Stadt Ahaus legt nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen die Höhe der Ausgleichsleistungen fest. Da die Ausgleichsleistungen ohne Leistungsaustausch erfolgen, sondern zur Erfüllung von im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben benötigt werden, handelt es sich um echte Zuschüsse im Sinne des Steuerrechts. Sie sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Sobald der jeweilige Haushalt der Kommune/Stadt rechtskräftig ist, erhält die WFG einen entsprechenden Zuwendungsbescheid über den Ausgleichsbetrag.

Mit der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses muss die WFG dann weiterhin einen testierten Verwendungsnachweis vorlegen. Sollten die im Voraus gezahlten Ausgleichsleistungen den festgestellten Ausgleichbedarf um mehr als 10 % übersteigen, muss die WFG den übersteigenden Betrag umgehend an die Zuwendungsgeber zurückerstatten. Beträge, die unterhalb dieser Grenze liegen, können mit nachfolgenden Ausgleichsleistungen verrechnet werden.

Neben der Stadt Ahaus müssen auch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden als WFG-Gesellschafter einen entsprechenden Betrauungsakt beschließen. Anschließend erhält die WFG von jedem Gesellschafter eine Mitteilung über den Betrauungsakt. Die Gremien der WFG müssen dann über die Annahme der Betrauung beschließen.

Anders als bei einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages muss der Betrauungsakt nicht der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Vertrag zur Verlängerung des Betrauungsaktes